

Kleine Anfrage

des Abg. Anton Baron AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales und Integration

Gemeldete Infektionszahlen in verschiedenen Branchen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus wurden gemäß offizieller Statistik seit dem März 2020 (bis zu den erzwungenen Schließungen) pro Monat jeweils für Betriebe der Gastronomie, der Hotellerie, des Friseurgewerbes und des Facheinzelhandels gemeldet (tabellarische Darstellung unter Hinzunahme der gesamten Neuinfektionen; sämtliche Zahlen für das Land Baden-Württemberg)?
2. Sind die Berichte zutreffend, dass es seit dem Ausbruch der Pandemie deutschlandweit nur einen einzigen Fall einer registrierten Ansteckung (von zwei Personen, vgl. Solinger Tageblatt „Infektionsgefahr? Friseure kritisieren Stadt“) in einem Friseursalon gegeben hat, oder sind ihr weitere Fälle bekannt (falls ja, wie viele)?
3. Inwiefern hält es die Landesregierung für verhältnismäßig, dass die Zwangsschließungen trotz des – sofern die Fragen 1 und 2 dementsprechend beantwortet werden – sehr geringen Anteils dieser Branchen verhängt wurden und weiterhin aufrechterhalten werden, obwohl diese mit Insolvenzen und Arbeitsplatzverlusten beziehungsweise im Falle von Rettungen mit Verschuldungen zulasten kommender Generationen einhergehen?
4. Was entgegnet die Landesregierung jenen Bürgern, die die Zwangsschließungen angesichts der Faktenlage für wirkungslosen und wirtschaftsschädlichen Aktionismus halten?

5. Wieso wird nicht zumindest eine Öffnung des Facheinzelhandels, der Friseure und weiterer körpernaher Dienstleister mit FFP2-Masken-Pflicht debattiert, obwohl das Risiko in einem solchen Fall auf ein nicht mehr wahrnehmbares Niveau abgesenkt wäre und dies die Betriebe vor der Insolvenz bzw. den Staat vor weiterer Verschuldung bewahren würde?

28.01.2021

Baron AfD

Begründung

Die Kleine Anfrage geht der Verhältnismäßigkeit der durch Corona-Verordnungen erzwungenen Betriebsschließungen nach. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass bereits jetzt entsprechende Zahlen vorliegen (vgl. Internetseite des Robert Koch-Instituts). Es sollen weitere und aktuellere Zahlen der Landesregierung und deren diesbezügliche Meinung erfragt werden.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 3. März 2021 Nr. 51-0141.5-016/9851 beantwortet das Ministerium für Soziales und Integration in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus wurden gemäß offizieller Statistik seit dem März 2020 (bis zu den erzwungenen Schließungen) pro Monat jeweils für Betriebe der Gastronomie, der Hotellerie, des Friseurgewerbes und des Facheinzelhandels gemeldet (tabellarische Darstellung unter Hinzunahme der gesamten Neuinfektionen; sämtliche Zahlen für das Land Baden-Württemberg)?*

In Baden-Württemberg wurden dem Landesgesundheitsamt seit Beginn der COVID-19-Pandemie insgesamt 312.406 SARS-CoV-2-Fälle von den Gesundheitsämtern übermittelt (Datenstand: 24. Februar 2021). Im Rahmen von Ausbrüchen wird vom zuständigen Gesundheitsamt das Infektionsumfeld in der Meldesoftware elektronisch erfasst und übermittelt. Hierbei gibt es eine definierte Auswahlmöglichkeit. Ausbrüche in Betrieben wie Friseuren, Einzelhandel aber auch z. B. in Fabriken und Großmärkten werden unter dem Infektionsumfeld „Arbeitsplatz“ subsummiert (s. Tabelle 1). Daher sind detaillierte Angaben zu Ausbrüchen in einzelnen Branchen wie Friseure und Einzelhandel auf Ebene des Landesgesundheitsamtes nicht möglich. Bei Einzelfallmeldungen außerhalb von Ausbrüchen ist eine Angabe hierzu nicht vorgesehen.

Eine Aufschlüsselung der COVID-19-Fälle im Rahmen von Ausbrüchen in Betrieben der Gastronomie und der Hotellerie nach den Infektionsumfeldern „Hotels, Pensionen und Herbergen“ und „Restaurants, Gaststätten“ können der Tabelle 1 entnommen werden.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Tabelle 1: COVID-19-Fälle in Baden-Württemberg insgesamt und im Rahmen von Ausbrüchen am Arbeitsplatz, Hotellerie und Gastronomie

Jahr	Monat	COVID-19-Fälle insgesamt	COVID-19-Fälle im Rahmen von Ausbrüchen am Arbeitsplatz	COVID-19-Fälle im Rahmen von Ausbrüchen in Hotels, Pensionen und Herbergen	COVID-19-Fälle im Rahmen von Ausbrüchen in Restaurants, Gaststätten
2020	Februar	19	0	5	6
2020	März	15.309	76	56	25
2020	April	17.049	457	21	2
2020	Mai	2.546	178	0	0
2020	Juni	870	33	3	0
2020	Juli	1.717	99	5	3
2020	August	4.921	101	75	16
2020	September	7.674	249	23	35
2020	Oktober	34.208	819	11	31
2020	November	67.154	1.090	4	12
2020	Dezember	90.739	1.369	0	4
2021	Januar	51.608	886	2	2
2021	Februar	18.592	1.185	14	0
Datenstand 24. Februar 2021					

2. Sind die Berichte zutreffend, dass es seit dem Ausbruch der Pandemie deutschlandweit nur einen einzigen Fall einer registrierten Ansteckung (von zwei Personen, vgl. Solinger Tageblatt „Infektionsgefahr? Friseure kritisieren Stadt“) in einem Friseursalon gegeben hat, oder sind ihr weitere Fälle bekannt (falls ja, wie viele)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Über Ansteckungen speziell in Friseursalons können keine Aussagen getroffen werden, da es hierfür keine eigene Meldekategorie gibt. Im Lagebericht des Landesgesundheitsamtes werden die vorhandenen Meldekategorien aufgeführt.

3. Inwiefern hält es die Landesregierung für verhältnismäßig, dass die Zwangsschließungen trotz des – sofern die Fragen 1 und 2 dementsprechend beantwortet werden – sehr geringen Anteils dieser Branchen verhängt wurden und weiterhin aufrechterhalten werden, obwohl diese mit Insolvenzen und Arbeitsplatzverlusten beziehungsweise im Falle von Rettungen mit Verschuldungen zulasten kommender Generationen einhergehen?

4. Was entgegnet die Landesregierung jenen Bürgern, die die Zwangsschließungen angesichts der Faktenlage für wirkungslosen und wirtschaftsschädlichen Aktivismus halten?

Die Fragen zu den Ziffern 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der Landesregierung ist bewusst, dass mit den „Lockdown-Maßnahmen“ erhebliche Eingriffe in die Grundrechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie der Betreiber der vorübergehend geschlossen zu haltenden Einrichtungen, verbun-

den sind. Die Regelungen der Corona-Verordnung stehen daher regelmäßig auf dem Prüfstand und werden der jeweiligen Lage, dem Stand der epidemiologischen Erkenntnisse angepasst. Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen steht für die Landesregierung dabei stets an oberster Stelle.

Hinsichtlich des Runterfahrens der (mit Ausnahme des Lebensmittelhandels) Geschäfts- und Kulturbetriebe in den sogenannten „Lockdown“ zeigen zum Beispiel Vergleichswerte, wie Daten zur Mobilität in Deutschland, dass die Mobilität von Menschen aktuell deutlich höher ist als im März 2020 (siehe: <https://www.covid-19-mobility.org/de/current-mobility/>). Die Gefahr aber, dass durch erhöhtes mobiles Verhalten und den damit verbundenen Menschenansammlungen, relevante Infektionsexpositionen entstehen, kann nur durch ein Maßnahmenbündel reduziert werden, die diese Möglichkeiten der Verbreitung unterbinden. Dies ist, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Befunde zum Vorkommen von Virusvarianten von SARS-CoV-2 (insbesondere UK- und Südafrika-Variante) in Baden-Württemberg, von entscheidender Bedeutung. Am 24. Dezember 2020 wurde der erste reiseassoziierte Fall einer Virusvariante in Baden-Württemberg berichtet. Zwischenzeitlich sind dem Landesgesundheitsamt zahlreiche Fälle mit Virusvarianten in Baden-Württemberg gemeldet worden. Der weit überwiegende Teil dieser Fälle ist nicht direkt reiseassoziiert, sondern betrifft Fälle ohne bekannte Infektionsquelle. Die Virusvarianten sind, nach aktuellem Kenntnisstand, ca. 30 bis 35% infektiöser als die herkömmliche Virusvariante. Das bedeutet, dass ein Fall zu deutlich mehr Folgefällen führen kann. Trotz der, gegenüber dem Höchststand vom 23. Dezember 2020 mit 204,5/100.000 Einwohner auf aktuell 51,9/100.000 (Stand: 28. Februar 2021), gesunkenen 7-Tages-Inzidenz ist daher eine umfassende Reduktion der Kontakte (unter anderem durch das Unterbinden von potenziellen physischen Kontaktmöglichkeiten) von außerordentlich hoher Bedeutung, um einem erneuten raschen Anstieg der Fallzahlen entgegenzuwirken.

Die von Ihnen in Frage gestellten Maßnahmen werden regelmäßig und auch konträr diskutiert, wie den Protokollen mit Beschlüssen der Besprechungen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2020, 16. November 2020, 25. November 2020, 2. Dezember 2020 sowie 5. Januar 2021, 19. Januar 2021, 25. Januar 2021 und zuletzt 10. Februar 2021 entnommen werden kann. Diesen sind auch Entschädigungsmaßnahmen, für von der Schließung Betroffenen, zu entnehmen. Die Folgen der Beschlüsse münden in der Umsetzung in den jeweiligen Fassungen der Corona-Verordnung, die zuvor in den Ministerien und in der Landesregierung diskutiert, beschlossen und dem Landtag zur weiteren Diskussion zugeleitet werden.

Durch diese Maßnahmen, die Bund und Länder im Dezember 2020 und Januar 2021 zur Bekämpfung der Coronapandemie beschlossen haben, konnte das exponentielle Wachstum der Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 gebrochen und die 7-Tage-Inzidenz bundesweit gesenkt werden.

Dabei ist der Landesregierung durchaus bewusst, dass die vorübergehende Schließung bzw. Teilschließung von Einrichtungen zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen bei den betroffenen Betrieben führen kann. Um der dramatischen Betroffenheit der Unternehmen gerecht zu werden, wurde eine Vielzahl an finanziellen Hilfsmaßnahmen auf den Weg gebracht, die die jeweils vorliegenden individuellen Bedarfe bestmöglich abdecken sollen. Aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens wurden die Programme kontinuierlich erweitert, verlängert und an die aktuelle Situation angepasst. Verbleibende Förderlücken des Bundes wurden landesseitig beispielsweise mit dem fiktiven Unternehmerlohn oder branchenspezifischen Programmen, wie beispielsweise der Stabilisierungshilfe für das Hotel- und Gaststättengewerbe oder dem Tilgungszuschuss Corona, ergänzt.

Dabei liegt der Fokus auch darauf, eine Kumulierung von Härten aus der ersten und zweiten Welle der Pandemie weitestgehend zu verhindern.

Mit den nun begonnenen Impfaktionen im Land werden wir die strategische Durchimpfung der Bevölkerung weiter vorantreiben, sodass wir davon ausgehen, dass eine breite Mehrheit der Bevölkerung bald einen medizinischen Schutz vor dem Virus aufweist und somit eine weitgehende Normalität des täglichen Lebens wieder möglich macht.

5. Wieso wird nicht zumindest eine Öffnung des Facheinzelhandels, der Friseure und weiterer körpernaher Dienstleister mit FFP2-Masken-Pflicht debattiert, obwohl das Risiko in einem solchen Fall auf ein nicht mehr wahrnehmbares Niveau abgesenkt wäre und dies die Betriebe vor der Insolvenz bzw. den Staat vor weiterer Verschuldung bewahren würde?

Friseurbetriebe dürfen nach der Corona-Verordnung des Landes vom 15. Februar 2021 unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts mit Reservierungen sowie unter Nutzung medizinischer Masken, bereits zum 1. März wieder öffnen.

Entsprechend der unter Ziffer 3 und 4 genannten Grundsätze wird auch die Öffnung der sonstigen weiterhin geschlossenen und besonders betroffenen Branchen, wie bspw. der Facheinzelhandel und weitere körpernahe Dienstleistungsangebote, in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen, der Inzidenzwerte und weitere Kriterien seitens der Landesregierung geprüft.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration